

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sachsenried“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Schwabsoien

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat Schwabsoien hat am 04.09.2017 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sachsenried“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gefasst.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sachsenried“ ist das beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Vorhabensträger und Bauherr des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Energiebauern GmbH, Maria-Birnbaum-Str. 20, 86577 Sielenbach.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingeführt. Ziel des Gesetzes ist es im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Das EEG 2017 (vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 22.12.2016) hat den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (gemäß EU Verordnung Nr. 1305/2013) zu erweitern. Die Bayerische Staatsregierung hat dies am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Auch dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ zufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes incl. Umweltbericht leistet die Gemeinde Schwabsoien einen Beitrag, dieser gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung nachzukommen.

Die Gemeinde hat das Ziel, den Anteil der regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf zu erhöhen und unterstützt und fördert die Nutzung von regenerativen Energien wie Photovoltaik auf dafür geeigneten Flächen. Dies bedeutet, dass es sich bei den überplanten Flächen um schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen handelt, auf welchen deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse erwirtschaftet werden. Das Vorhaben entspricht somit dem Willen der bayerischen Staatsregierung und den Vorgaben des LEP-Grundsatzes 6.2.3.

Ziel und Zweck der Planung ist es somit, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) dem Vorhabensträger die planungsrechtliche Grundlage als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen.

Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Sachsenried“ aufgestellt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan läuft parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Das geplante Sondergebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Schwabsoien, ca. 200 m nordöstlich von Dietried und ca. 500 m nordwestlich des Ortsteils Sachsenried. Es soll eine Fläche von 14,22 ha umfassen. Mit den geplanten Flächen zur Eingrünung und zum Ausgleich umfasst der Geltungsbereich insgesamt 17,56 ha. Die Gesamtleistung wird ca. 10 MWp erreichen. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, kaum Schattenwürfe aus Bepflanzung sowie geeignete topographische Lage liegen im Plangebiet vor. So beträgt die Intensität der Sonneneinstrahlung / Globalstrahlung laut Bayernatlas 2017 in dem Gebiet zwischen 1210 - 1224 kWh/m² als mittlere Jahresmengen.

Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet. Er soll dazu beitragen eine geordnete bauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu - / -

schützen und zu entwickeln. Für den geplanten Bau des Solarparks Sachsenried werden relativ artenarme, intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünflächen in Anspruch genommen. Das Plangebiet liegt gemäß dem EU Landwirtschaftsrecht, aufgrund naturbedingter Benachteiligungen, innerhalb eines benachteiligten Gebiets (Berggebiet).

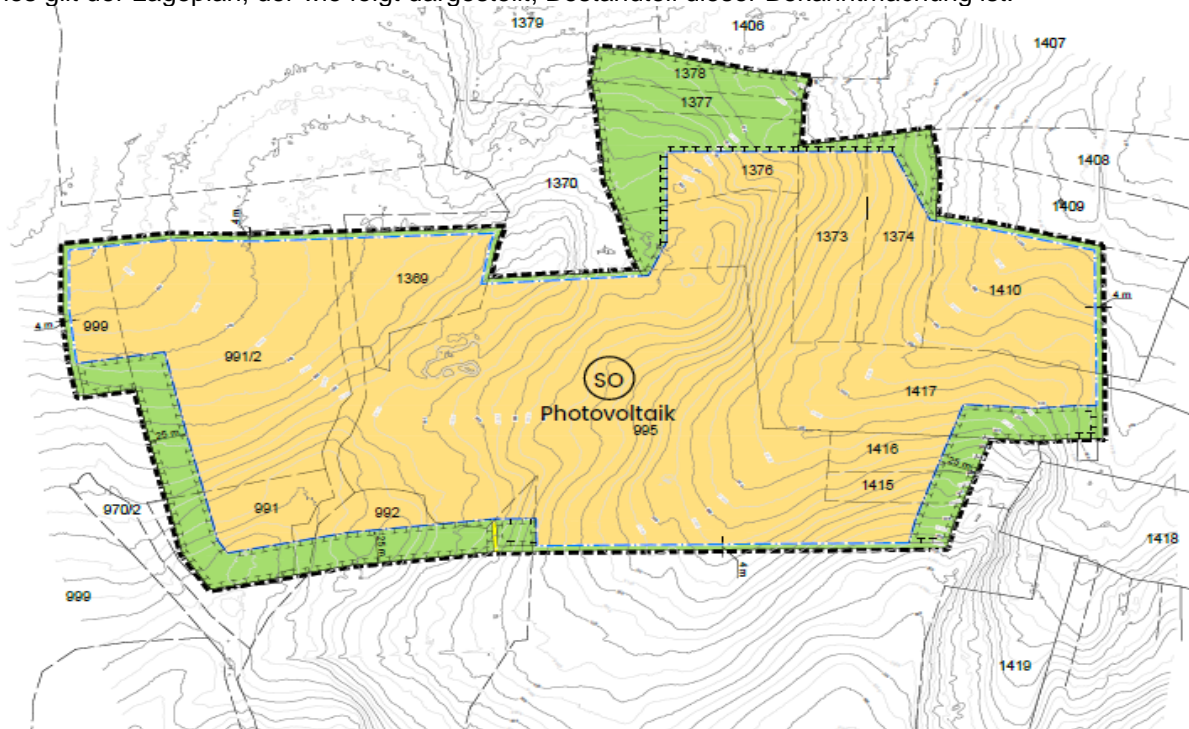
Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Norden und Südosten grenzen Fichtenwälder direkt an die Geltungsbereichsgrenze. Im Osten und Westen des Plangebiets befinden sich zunächst Wege, landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und im Anschluss daran Wälder. Im Süden und Westen der Planfläche sind einzelne Pappeln vorhanden.

Das Planungsgebiet enthält folgende Grundstücke: Flurstücksnummern 991 (Teilfläche), 991/2 (TF), 992 (TF), 995 (TF), 999 (TF) in der Gemarkung Sachsenried sowie Flurstücksnummern 1369 (TF), 1373, 1374, 1376, 1377, 1378 (TF), 1410 (TF), 1415 (TF), 1416 (TF), 1417 (TF) in der Gemarkung Schwabsoien.

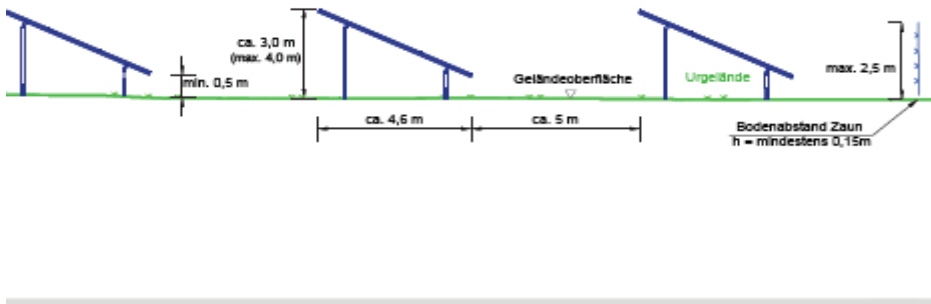
Lage des geplanten Solarparks Sachsenried (blau markiert)



Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sachsenried“ ergibt sich aus der Planzeichnung. Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt der Lageplan, der wie folgt dargestellt, Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Schemazeichnung



Zeichnerische Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB



Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

GRZ max. 0,7

Grundflächenzahl als Höchstmaß §9 BauNVO

H max. 4,0 m

Maximal zulässige Höhe über der natürlichen Geländeoberfläche
§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §10 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche gemäß §9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO

Baugrenze

Grünflächen



Private Grünfläche §9 Abs.1 Nr. 10 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsfläche) §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Verkehrsfächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Bestehender Feld- und Wiesenweg

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



2. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Schwabsoien hat am 04.12.2017 den vom Büro punctoplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach ausgearbeiteten Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Sachsenried“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung und Umweltbericht (wurde von BBV Landsiedlung GmbH, Team Eggenfelden, erstellt) – jeweils in der Fassung vom 04.12.2017 – beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet werden; es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Sachsenried“ in der Zeit von

Mittwoch, 17.01.2018 bis einschließlich Montag, 19.02.2018

im Rathaus der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, 86987 Schwabsoien und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zeitgleich werden zusätzlich die Planung (auszulegende Unterlagen) und dieser Bekanntmachungstext, der an allen gemeindlichen Anschlagtafeln aushängt, auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Schwabsoien“) zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Schwabsoien, 16.01.2018

GEMEINDE SCHWABSOIEN



Neumann
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 16.01.2018

Ende der Bekanntmachung am: 20.02.2018